

Ausgleichszulage ab 2023: Wer bekommt was?

GAP-REFORM Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ist auch in der nächsten Förderperiode ab 2023 eine wichtige Unterstützung für die Betriebe in Baden-Württemberg. Das Ministerium Ländlicher Raum informiert über die Details der Berechnung.

Die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Baden-Württemberg ist als von der Natur benachteiligtes Gebiet eingestuft. Die Ausgleichszulage (AZL) zielt darauf ab, eine dauerhafte Nutzung dieser Flächen in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten zu ermöglichen. Zudem dient sie zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt und leistet einen Beitrag zur Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert. Ziel der Ausgleichszulage ist die Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit in der ganzen Union zur Verbesserung der Ernährungssicherheit.

Gebietskulisse

Die ab 2018 neu abgegrenzte Gebietskulisse für die benachteiligten Gebiete gliedert sich in die drei Gebietskategorien:

- **Berggebiete,**
- **Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen außerhalb der Berggebiete und**
- **aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.**

Ein Überblick über die Einstufung aller baden-württembergischen Gemarkungen in die Gebietskategorien und die hierfür ermittelten Abgrenzungsindikatoren sind im Internet in einer Liste und auch in einer Karte einsehbar; der Link lautet: <https://kurzelinks.de/cj4a>.

In der AZL sind Unternehmen mit einem Kapitalanteil der öffentlichen Hand von über 25 % am Eigenkapital weiterhin von der Förderung ausgeschlossen. Um die Förderung zu bekommen, sind die Auflagen zur Konditionalität einzuhalten und die Flächen landwirtschaftlich zu nutzen. Ferner müssen die selbst bewirtschafteten Acker-, Grünland- und Dauerkulturflächen in den abgegrenzten benachteiligten Gebieten mindestens einmal jährlich gemäht oder beweidet werden. Sofern

keine jährliche Schnittnutzung erfolgt, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich. Für Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, und für Schläge unter 0,01 Hektar kann kein Ausgleich gewährt werden.

Die Ausgleichsleistungen je Hektar zuwendungsfähiger Fläche in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten werden nach der Ertragsmesszahl (EMZ) der jeweiligen Gemarkung differenziert. Die EMZ-Daten werden von der Finanzverwaltung gepflegt und für jede Gemarkung ermittelt.

Durch die Staffelung der Ausgleichsbeträge nach der EMZ wird die unterschiedliche Benachteiligung der Flächen ausgeglichen, so wird die Förderung gerechter als eine einheitliche Pauschalzahlung. Es gilt die Faustformel: Je niedriger der EMZ-Wert, desto ungünstiger der Standort und desto höher die Ausgleichszulage. Tabelle 1 zeigt die Förderbeiträge in Abhängigkeit der EMZ für die Berggebiete.

Aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete werden mit 25 bis 80 Euro/ha gefördert. Dabei unterscheidet sich die Förderhöhe nach den drei Bewirtschaftungssystemen Futterbaubetrieb (mindestens 70 % Grünland und

Betriebe in Berggebieten werden mit 100 bis 140 Euro pro Hektar gefördert, Betriebe in benachteiligten Gebieten mit 25 bis 80 Euro pro Hektar.



Bild: imago images/Westend61

Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche), Gemischtbetrieb (mindestens 30 % und weniger als 70 % Grünland und Ackerfutter) und Gemischtbetrieb (weniger als 30 % Grünland und Ackerfutter). Die Beträge für die einzelnen Bewirtschaftungssysteme zeigt Tabelle 2.

Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden mit bis zu 40 Euro/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gefördert. Eine Abstufung nach der EMZ erfolgt hier nicht.

Degressive Staffelung

Für die Ausgleichszulage gilt eine degressive Staffelung der Zuwendungen in Abhängigkeit der förderfähigen Fläche. Die volle Auszahlungssumme erhalten Betriebe bis 100 ha förderfähige Fläche des Antrages. Bei über 100 bis 200 Hektar beträgt die

Reduzierung der Zuwendung 20 %, bei über 200 bis 300 Hektar sind es 40 %, bei über 300 bis 400 Hektar sind es 60 %, bei über 400 bis 500 Hektar sind es 80 % und bei über 500 Hektar 100 %.

Auch gilt ein Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro je Antrag. Zudem müssen die Flächen in den abgegrenzten Fördergebieten in Baden-Württemberg liegen. Flächen in anderen Bundesländern sind nicht beihilfefähig.

Die Überprüfung der Förder Voraussetzungen und Beihilfefähigkeit der Flächen für die Ausgleichszulage Landwirtschaft erfolgt im Antragsjahr 2022 und folgende durch Beobachtung der beantragten Flächen mittels einer Auswertung von Satellitenbilddaten („Flächenmonitoring“).

Fördermittelvolumen

Im neuen Programmplanungszeitraum ist ein Fördervolumen von rund 36,3 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Die Landesregierung würdigt damit die hohe Bedeutung der Ausgleichszulage in Baden-Württemberg – anders als einige andere Bundesländer, die die Ausgleichszulage in der neuen Förderperiode einstellen. Die Ausgleichszulage ist und bleibt ein zentrales Element der Landesagarpolitik, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Landwirtschaft im ländlichen Raum.

Richard Müller/
Dr. Richard Wildmann (MLR)

Tab. 1: Förderbeträge in Berggebieten

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichsleistung bis zu (Euro/ha)
EMZ bis 19,9	140
EMZ 20,0 bis 24,9	130
EMZ 25,0 bis 29,9	120
EMZ 30,0 bis 34,9	110
EMZ ab 35,0	100

Tab. 2: Förderbeträge in anderen benacht. Gebieten

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichsleistung bis zu (Euro/ha)		
	Futterbau	Gemischt	Marktf Frucht
EMZ bis 24,9	80	70	45
EMZ 25,0 bis 29,9	70	60	40
EMZ 30,0 bis 34,9	60	50	35
EMZ 35,0 bis 39,9	50	40	30
EMZ 40,0 bis 46,6	40	30	25